



MEIDERT & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Hoch zu Ross auf Nachbars Wiese Die Rechte der Landwirte gegenüber Freizeitreitern

Manche Landwirte leben von Ihnen als Pensionspferdehalter, andere sehen in ihnen nur potentielle Flurschadenstifter. Gemeint sind die Hobby- und Freizeitreiter. Welche rechtlichen Gegebenheiten in dem gelegentlich etwas schwierigen Verhältnis zueinander zu beachten sind, erläutert dieser Artikel.

Die Bayerische Verfassung gestattet jedermann den Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in freier Natur. Weil dies ohne Betreten der Natur nicht möglich ist, hat man im Bayerischen Naturschutzgesetz eine entsprechende Regelung geschaffen. Demnach dürfen alle Teile der freien Natur, also auch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald, von jedermann betreten werden.

Dieses Betretungsrecht umfasst auch das Reiten. Das bedeutet allerdings nicht, dass Reiter zu jeder Zeit fremde Grundstücke betreten dürfen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der so genannten Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Ob hiervon auch Ausnahmen zugelassen sind, etwa wenn durch das Betreten kein Schaden entsteht, ist umstritten.

Dass ein Reiter gut beraten ist, wenn er sich streng an diese Regelung hält, zeigt ein vom Landgericht Augsburg entschiedener Fall. Hier hatte ein Landwirt unter Zuhilfenahme seines Schleppers versucht, Reiter, die sich auf seiner abgemähten Wiese aufhielten, zur Rede zu stellen. Er wurde deshalb wegen Nötigung angezeigt. In zweiter Instanz wurde das Verfahren eingestellt, da das Gericht der Meinung war, die Reiter seien ungeachtet der Frage, ob an der Wiese ein Schaden entstanden ist, nicht berechtigt gewesen, das Grundstück zu betreten.

Sind allerdings Wege vorhanden, gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Wege handelt, so dürfen diese von den Reitern genutzt werden. Auch hier gilt allerdings eine Ein-

schränkung insoweit, als die Wege hierfür auch geeignet sein müssen. Ob sich ein Weg zum Reiten eignet, richtet sich nach seiner Beschaffenheit, wie sie durchschnittlich oder überwiegend besteht. So kam der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem von ihm entschiedenen Fall nach Anhörung eines Sachverständigen bei einem nur leicht befestigten Weg zu dem Ergebnis, dass dieser zumindest im Winterhalbjahr nicht zum Reiten geeignet ist. Reiter würden tiefe dauernde Hufeindrücke hinterlassen, die Wegefläche würde dadurch im Laufe der Zeit holprig werden und möglicherweise ganz aufreißen. Insbesondere bei nasser Witterung würde ein solcher Weg schmutzig, ja grundlos sein und wäre für Fußgänger kaum mehr begehbar. Da das Bayerische Naturschutzgesetz aber ausdrücklich regelt, dass Fußgängern der Vorrang gebührt, müssten die Reiter auf die Wegenutzung verzichten. Soweit es sich um einen Privatweg handelt, ist der Grundstückseigentümer daher auch berechtigt, den Weg für Reiter zu sperren.

Solche Sperrungen können im Übrigen auch durch die untere oder höhere Naturschutzbehörde aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls angeordnet werden. So können insbesondere Anordnungen getroffen werden, dass Reiten nur auf dafür besonders ausgewiesenen Wegen oder Flächen oder nur zu bestimmten Zeiten oder nur aufgrund ausdrücklicher behördlicher Genehmigung erlaubt wird. In der Praxis existieren so Reitverbote an Sonn- und Feiertagen oder die zahlenmäßige Begrenzung der Reiterfrequenz bis hin zur Sperrung ganzer Gebiete für das Reiten.

Auch der Grundstückseigentümer oder Pächter darf der Allgemeinheit das Betreten seines Grundstücks durch Sperren (z.B. Zäune, Schranken) verwehren. Dies allerdings nur dann, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Das gilt insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.

Solche Sperren dürfen allerdings nur mit behördlicher Erlaubnis errichtet werden. Dies gilt nicht für Weidezäune, da diese keine Sperren im Sinne des Gesetzes sind, weil sie nicht zur Aussperrung der Erholungssuchenden, sondern dazu bestimmt sind, das Ausbrechen des Weideviehs zu verhindern.

Auch können die zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung eine Kennzeichnung der Reitpferde vorschreiben, wie dies in einigen Landkreisen bereits geschehen ist. Darin kann auch festgelegt werden, dass der Pferdehalter Namen und Adressen von Personen, denen er sein Pferd zum Reiten überlässt, vorher festzustellen hat und hierüber eine Art „Fahrtenbuch“ zu führen hat.

Für das Reiten im Wald gilt die Einschränkung, dass es dort nur auf Straßen und Wegen, also nicht in Rückegassen oder Abteilungslinien, zulässig ist. Umgekehrt bedeutet das Recht auf freien Naturgenuss im Wald allerdings nicht, dass der Waldeigentümer verpflichtet ist, zum Beispiel einen über einen Weg umgestürzten Baum, der das Reiten auf diesem Weg behindert, zu beseitigen.

Wenn sich Reiter im Rahmen des ihnen zustehenden Rechts in der freien Natur bewegen, so sind sie dort auch von der Landwirtschaft zu respektieren. Dies betrifft insbesondere das

Gebot der Rücksichtnahme im Straßenverkehr. So gebührt bei einer Begegnung zwischen Reitern und landwirtschaftlichen Maschinen keineswegs demjenigen der Vorrang, der mehr Pferdestärken unter sich hat.

Zwar gilt auch hier zunächst der Vertrauensgrundsatz, wonach jeder Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen darf, dass der andere, der am Straßenverkehr teilnimmt, auch in der Lage ist, eine normale Verkehrssituation zu bewältigen. Dieser Vertrauensgrundsatz ist aber aufgehoben, wenn zum Beispiel erkennbar wird, dass das Pferd bei einem herannahenden Traktor zu scheuen beginnt. Hier muss der Traktorfahrer anhalten oder seine Fahrt so verlangsamen, um dem Reiter die Möglichkeit zu geben, das Pferd durchzuparieren oder es von der Straße zu entfernen.

Ähnliches gilt auch beim Überholen eines Reiters. Hier ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Sofern dies die Verkehrssituation zulässt, ist auf die Gegenfahrbahn auszuweichen. Unangemessene Abgabe von Warnzeichen, wie Hupen oder das Herunterschalten, um ein besonders lautes Motorgeräusch zu erzeugen, sind zu unterlassen und lösen eine Mithaftung aus, wenn dadurch das Pferd scheut und es zu einem Unfall kommt. Wechselseitige Rücksichtnahme ist auch im gelegentlich schwierigen Verhältnis zwischen Reiter und Landwirtschaft der Schlüssel zur Lösung mancher Probleme.

[Josef Deuringer](#)

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Agrarrecht